

Anlässlich Inkrafttreten Gesetzesreform am 1. Juli 2021:

## Positionen des Betroffenenrates zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und zu Betroffenenrechten in Verfahren

im Juli 2021

Der Betroffenenrat beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) begrüßt die Gesetzesänderungen zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt mit dem Vorhaben, zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt Gesetze auf ein ganzheitliches Konzept zu gründen, das alle beteiligten Akteure in die Pflicht nimmt.

Begleitend fordert der Betroffenenrat, den notwendigen Schutz von betroffenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Verfahren weiter zu stärken und insbesondere umfassend Unterstützungsstrukturen der Hilfe und der Beratung vor, während und nach dem Verfahren zu verankern.

**Dies bedeutet u.a., dass im Rahmen eines ganzheitlichen Konzepts sichergestellt ist, dass flächendeckend kind- und betroffenengerechte Verfahren in der Praxis umgesetzt werden.**

**Opferrechte, wie die psychosoziale Prozessbegleitung müssen proaktiv angeboten und ein Rechtsanspruch für eine kostenlose Rechtsberatung vor Anzeigenerstattung verankert werden. Unterstützungsstrukturen, wie Fachberatungsstellen, therapeutische Hilfeangebote und Angebote mit dem Konzept der Childhood-Häuser, müssen verstärkt ausgebaut werden.**

**Es braucht verbesserte technische und personelle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden für Verfahren bei Straftaten nach dem 13. Abschnitt des StGB.** Für die Straftaten nach § 184b StGB fehlt sowohl besonders geschultes Personal wie die notwendige spezielle Technik für die Ermittlungen.

**Zudem müssen Verfahren beschleunigt und Fachlichkeit über Kompetenzzentren der Ermittlungsbehörden und Gerichte sowie über eine verbindliche und regelmäßige Fortbildungspflicht aller im Verfahren Beteiligten gewährleistet werden.**

Dies sollte insbesondere auch für die aussagepsychologischen Sachverständigen gelten. Gerade in diesem Feld braucht es parallel vom Staat geförderte Forschungsschwerpunkte, um Erkenntnisse der Beweiskraft kindlicher Zeugenaussagen auf dem Stand aktueller wissenschaftlicher Forschungsergebnisse für Strafverfahren zur Verfügung zu stellen. Zwingend sind u. E. daraus abgeleitete verbindliche Standards, wie Aussagen kindlicher und jugendlicher Opferzeug\_innen so erhoben werden können, dass sie gerichtlich zuverlässig verwertbar und Belastungen minimiert sind. Bis zur Aussage und auch während der Aussage müssen unterstützende wie stärkende Angebote der kind- und betroffenengerechten psychosozialen Begleitung sichergestellt sein.

Wir fordern daher den Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung für Betroffene von sexualisierter Gewalt. Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, sind Opfer eines Verbrechens. Neben der gesundheitlichen und therapeutischen Versorgung muss auch die Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs auf psychosoziale Beratung durch spezialisierte Fachberatungsstellen oder andere spezialisierte Angebote aus dem psychosozialen Bereich durch flächendeckende Finanzierung sichergestellt werden.

Bei allem verständlichen staatlichen und gesellschaftlichen Interesse der Strafverfolgung, darf daraus kein Vorrang zu Lasten der Opfer abgeleitet werden. Gerade vor dem Hintergrund der oft schwerwiegenden langjährigen Folgen der sexualisierten Gewalt für Betroffene müssen Hilfen auch im Sinne therapeutisch notwendiger Intervention Vorrang haben vor Fragen der Beweissicherung. Nach unserer Überzeugung beeinflusst eine professionell durchgeführte Traumatherapie nicht die Qualität der Aussage. Die Bestimmungen des neuen § 48a StPO zum Schutz von kindlichen Zeug\_innen sollten zwingend in allen Verfahren berücksichtigt werden.

Hierfür ist zwingend ein abgestimmtes Angebot spezifischer und multiprofessionell ausgerichteter Unterstützungsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit entsprechender fachlicher Vernetzung zu Ermittlungsbehörden wesentlich, um Schutz und Hilfen für die kindlichen Opfer mit dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse künftig sicherzustellen.

Wir nehmen die Argumente derjenigen ernst, die durch die Strafverschärfung zum Verbrechen künftig Nachteile für Betroffene durch noch längere und belastendere Verfahren befürchten sowie die Gefahr sehen, dass es zu noch häufigeren Einstellungen und Freisprüchen von Täter\_innen kommen könnte. Wir haben uns im Betroffenenrat mit diesen möglichen Nachteilen auseinandergesetzt.

Wie sind nicht Jurist\_innen, sind jedoch der Ansicht, dass sich viele dieser befürchteten Nachteile auf die bestehende desolate Verfahrensstruktur zu Gunsten der Täter\_innen und zu Lasten der Verletzten beziehen. Die mangelhafte personelle und technische Ausstattung und Qualifizierung der Gerichte und Ermittlungsbehörden sind dabei ein wesentlicher Faktor.

Dringend erforderlich ist deshalb, dass kind- und betroffenengerechte Strafverfahren ab sofort in jedem Verfahren sicherzustellen sind, um die Belastungssituation von Verletzten so gut wie möglich zu minimieren. Dazu muss bundesweit und flächendeckend in Fachberatungsstellen, Trauma-Ambulanzen, Childhood-Häuser und spezialisierte Fachdezernate und Kompetenzzentren mit ausreichender Ausstattung bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten investiert werden. Dazu gehört sowohl eine verbesserte Qualifizierung mit Qualitätsstandards als auch eine Spezialisierung aller Akteure.

Eine strukturelle interdisziplinäre Vernetzung aller Beteiligten (Fachberatung, Polizei, Staatsanwaltschaft, Richter\_innen, Jugendamt, Politik, Behörden...) ist dabei mit Ressourcen auszustatten und als festes Gremium zu installieren. Die dafür erforderlichen finanziellen, personellen und zeitlichen Ressourcen müssen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden und die regelmäßige Teilnahme aller Beteiligten verpflichtend sein.

**Begriffliche Neufassung „sexueller Missbrauch“ und „Kinder- /Jugendpornografie“:** Sprache schafft Wirklichkeit. Der Betroffenenrat bedauert, dass die vorgesehene begriffliche Neufassung des bisherigen Straftatbestandes des „**sexuellen Missbrauchs von Kindern**“ in „**sexualisierte Gewalt gegen Kinder**“ nun doch nicht erfolgen soll. Mit sexualisierter Gewalt wird das schwere Unrecht der Straftaten deutlicher benannt.

Der Betroffenenrat fordert die bagatellisierenden Begriffe „**Kinderpornografie**“ und „**Jugendpornografie**“ abzuschaffen und neu zu fassen. Die Bezeichnungen Kinder- und Jugendpornografie sind verharmlosend, Täter\_innensicht und -sprache. Es geht nicht um Pornografie,

sondern um Bilder und Filmmaterial der sexualisierten Ausbeutung, sexualisierter Gewalt und Folter an Kindern und Jugendlichen.

Der Betroffenenrat empfiehlt die beiden Begriffe „Kinderpornografie“ bzw. „Jugendpornografie“ folgendermaßen zu ersetzen: **„Darstellung sexualisierter Ausbeutung von Kindern bzw. Jugendlichen“ und „Sexualisierte Gewaltdarstellungen von Kindern bzw. Jugendlichen“.**

**Evaluation, Bestandsanalysen, Forschungsbedarf:** Um Schutzlücken in der Praxis zu schließen sind dringend bundesweite und regelmäßige Bestandsanalysen und wissenschaftliche Studien zur systematischen Evaluation der Rechtspraxis erforderlich. Notwendig sind bundesweite Verlaufsstudien der Verfahren bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten zu Verfahrensverlauf und -dauer; der Anwendung bestehender opferschützender Normen in Ermittlungs- und Strafverfahren und deren Auswirkung auf Betroffene; zur Vernehmungspraxis (zu Mehrfachvernehmungen oder der Praxis der richterlichen Videovernehmung und deren Bestand in der Hauptverhandlung); zur Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften und zur Verurteilungspraxis der Gerichte in Jugendschutzsachen. Was nützt z.B. eine richterliche Videovernehmung, wenn sie erst nach 2 Jahren nach Anzeigenerstattung durchgeführt wird, diese keinen Bestand in der HV hat und wenn Opferrechte nicht bei den Betroffenen ankommen, wie ein aktueller bundesweiter Erfahrungsbericht des BMJV zur psychosozialen Prozessbegleitung zeigt.<sup>1</sup>

**Im Einzelnen nimmt der Betroffenenrat wie folgt Stellung:**

## I. Änderungen des StGB

### 1. Änderungen Mindest- und Höchststrafmaß

Der Betroffenenrat begrüßt die Vorhaben zur Erhöhung der Mindest- und Höchststrafen bei den §§ 176-176c und 184b StGB. Damit wird dem Unrecht der Taten sexualisierter Gewalt gegen Kinder deutlich und entschieden entgegengetreten.

Aus Sicht des Betroffenenrates sind die Neuregelungen teilweise nicht entschieden genug bzw. fehlen bei den §§ 174, 180, 182 und 184c Tatbestände, die zusätzlich einer angepassten Bewertung des Mindest- und Höchststrafrahmens zu unterziehen sind:

#### 1.1. § 174 StGB „Sexualisierte Gewalt gegen Schutzbefohlene“:

Bei 3 Monaten liegt die Mindeststrafe beim § 174 Abs. 1 StGB. Sowohl die Mindeststrafe wie auch die Höchststrafe von nur fünf Jahren sollten angehoben werden, um sexualisierte Übergriffe gegen/zum Nachteil von Schutzbefohlenen ab 14 Jahre angemessen erfassen zu können.

#### 1.2. Neufassung § 176a+b StGB „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder“:

Die Mindeststrafen von 6 Monaten (weiterhin Vergehen) beim § 176a und von 3 Monaten beim § 176b bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder unter vierzehn Jahren sollten ebenfalls auf ein Jahr angehoben und die Taten als Verbrechen geahndet werden. Eine Tathandlung, in der ein Kind beispielsweise von einem Täter\_einer Täterin bis hin zur Masturbation manipulativ gebracht werden soll bzw. gezwungen wird, muss in der Schwere der Tat auch angemessen beurteilt werden und damit nicht weiterhin mit einer Mindeststrafe von 3 bzw. 6 Monaten versehen bleiben.

---

<sup>1</sup> Bericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 16.12.2020 zur Psychosozialen Prozessbegleitung an den Nationalen Normenkontrollrat (zu NKR-Nr. 3056) ..."

### 1.3. **§ 180 Abs. 2 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen:**

Die Mindest- und Höchststrafe des § 180 Abs. 2 StGB, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gegen Entgelt, sollte erhöht werden, um den erhöhten Unrechtsgehalt der Taten, welche die Prostitution Jugendlicher betreffen, darzustellen. Auch für § 182 Abs. 1 (sexuelle Handlungen unter Ausnutzung einer Zwangslage) und Abs. 2 (sexuelle Handlungen gegen Entgelt) halten wir eine Erhöhung der Mindest- und Höchststrafe für erforderlich. Der bisherige Strafraum (Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe) ist nicht geeignet, den Unrechtsgehalt dieser Taten angemessen abzubilden.

### 1.4. **§ 184b StGB Sexualisierte Darstellungen von Ausbeutung und Gewalt an Kindern bis 14 Jahre und § 184c StGB an Jugendlichen ab 14 Jahre:**

Die bisherige Strafbemessung beim § 184b und § 184c StGB für Verbreitung, Erwerb und Besitz auch von einer Vielzahl von Bildern und Filmen, die sexualisierte Ausbeutung und Gewalt an Kindern und Jugendlichen zeigen und begünstigen war katastrophal. Der Betroffenenrat begrüßt die Erhöhung der Mindeststrafe von 3 Monaten auf ein Jahr und der Höchststrafe von 5 auf 10 Jahre beim § 184b StGB.

Analog muss jedoch gleichermaßen eine Erhöhung der Mindest- und Höchststrafen beim § 184c StGB erfolgen (derzeitige Strafbemessung bis zu drei Jahre oder mit Geldstrafe).

Abbildungen von sexualisierter Ausbeutung und Gewalt an Kindern und Jugendlichen werden gerade deshalb produziert, weil Menschen diese konsumieren. Die Besitzer\_innen von 1, 10, 100 oder gar 1000fachen Bildern und Filmen haben 1/10/100/1000fach sexualisierte Gewaltübergriffe begünstigt und befördert und müssen dementsprechend strafrechtlich beurteilt werden. Für die abgebildeten Kinder und Jugendlichen ist es besonders schwierig, mit dem Wissen umzugehen, dass diese Bilder immer wieder auftauchen werden, dass sie nie wissen können, wer die Bilder ihrer Qual gesehen hat und wer sie in der Zukunft noch alles sehen wird. Das gilt für Kinder bis 14 Jahre und Jugendliche ab 14 Jahre gleichermaßen und sollte sich in der jeweiligen Mindest- und Höchststrafe abbilden.

### 2. **§ 174 StGB „Sexualisierte Gewalt gegen Schutzbefohlene“:**

Hier müssen auch Täter\_innen, die innerhalb institutionell bedingter Abhängigkeitsstrukturen arbeiten, aber selbst nicht zu Kindern und Jugendlichen in einem Schutzbefohlenen-Verhältnis stehen, dringend erfasst werden. Gemeint sind zeitlich befristete Obhutsverhältnisse, wie sie für Kinder und Jugendliche zu Hausmeister\_innen, Schulbus- und Taxifahrer\_innen u. ä. bestehen.

### 3. **Die Verjährung bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sollte generell ausgesetzt werden.** Nach Ablauf der aktuell geltenden Verjährungsfrist sollte eine Strafverfolgung nur auf Antrag des Opfers erfolgen. Das Offizialdelikt würde zu diesem Zeitpunkt in ein Antragsdelikt umgewandelt, so dass die Opfer selber entscheiden können und keine Angst davor haben müssen, durch Dritte bzw. die Strafverfolgungsbehörden in ein ungewolltes Verfahren hineingezogen zu werden.

## II. Änderungsbedarfe in der Strafprozessordnung (StPO)

### 1. **Alle von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene brauchen von Anfang an eine gute psychosoziale und rechtliche Begleitung vor und im strafrechtlichen Verfahren, um ihre Informations- und Partizipationsrechte zu stärken. Dazu gehören sowohl**

**ein kostenfreier gesetzlicher Anspruch auf Rechtsberatung als auch eine psychosoziale Prozessbegleitung vor bzw. proaktiv ab Erstattung einer Strafanzeige.** Betroffene müssen die Risiken und Chancen eines Strafverfahrens umfassend vorab abwägen können und wissen, welche Unterstützungsmöglichkeiten und Rechte sie haben. Dazu benötigen sie umfassende Informationen über den Ablauf eines Strafverfahrens sowie der Beweiserhebung. Bei einer Anzeige müssen sie die Möglichkeit haben, sich psychosozial begleiten zu lassen, da dies mit erheblichen psychischen Belastungen einhergehen kann.

**Der Betroffenenrat fordert die Sicherstellung einer proaktiven Unterstützungsstruktur für Betroffene von sexualisierter Gewalt,** ähnlich wie bei häuslicher Gewalt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei häuslicher Gewalt mit Einführung des Gewaltschutzgesetzes an die Sicherstellung von proaktiven Unterstützungsstrukturen (Interventionsstellen) bei Anzeigenerstattung gedacht wurde, während eine proaktive Unterstützungsstruktur bei sexualisierter Gewalt sowohl für betroffene Kinder und Jugendliche, wie auch für betroffene Erwachsene vollkommen fehlt. Betroffene von sexualisierter Gewalt werden so in einer akuten Belastungssituation zumeist vollkommen allein gelassen und können so ihre Opferrechte nicht wahrnehmen.

Es reicht nicht aus, den Betroffenen bei Anzeigenerstattung einen Flyer mit Informationen und verschiedenen Adressen in die Hand zu geben, wie der Bericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 16.12.2020 zur Psychosozialen Prozessbegleitung an den Nationalen Normenkontrollrat knapp vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Psychosoziale Prozessbegleitung (PsychPb) zeigt. Im Grunde liest man daraus, dass die PsychPb vorerst gescheitert ist. Das Ziel, die Belastung der Verletzten zu reduzieren und eine Sekundärviktimsierung zu vermeiden, wurde nur für wenige Verletzte erreicht, wie die Fallzahlen belegen.

Der Bericht des BMJV zeigt auf, dass in den seltensten Fällen die Gerichte beziehungsweise die Staatsanwaltschaft von sich aus die PsychPb in Betracht ziehen. Aber deren Vorbehalte etwa im Hinblick auf unterstellte Suggestivität lassen sich nicht mit Verweis auf § 2 Absatz 2 Satz 1 PsychPbG auflösen, wonach psychosoziale Prozessbegleitung neutral gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung ist. Wir kennen diese Vorbehalte etwa aus der absurden Erwartung, dass durch sexualisierte Gewalt traumatisierte Kinder erstmal keine Therapie beginnen sollten. Dass die PsychPb zu wenig bekannt ist und Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte zu wenig mit dem Institut der PsychPb vertraut sind, macht die unzureichende Qualifizierung vieler Beteiligten und mangelnde Öffentlichkeitsarbeit deutlich. Die langjährige Forderung des Betroffenenrates nach einer breiten Informationskampagne mit Inkrafttreten des PsychPbG wird nun nach 4 Jahren als notwendig festgestellt.

Wir schließen uns dem Vorschlag der Bundeskoordinierungsstelle Spezialisierter Fachberatung (BKSF) an, dass minderjährige Personen, die z.B. durch eine Verbreitung, den Erwerb und den Besitz an Schriften nach § 184b StGB geschädigt wurden, ebenfalls einen gesetzlich geregelte Anspruch auf Nebenklage und auf psychosoziale Prozessbegleitung erhalten müssen. Ebenfalls halten wir auch für minderjährige Verletzte ein eigenes Recht auf Nebenklage für erforderlich.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> BKSF Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ <https://www.bundskoordination.de/>

## 2. Ein explizites Beschleunigungsgebot in Strafsachen mit minderjährigen Opferzeug\_innen sollte in die Strafprozessordnung (StPO) aufgenommen werden.

In Art. 30 (3) der Lanzarote-Konvention wird betont, dass sicherzustellen ist, dass Ermittlungs- und Strafverfahren bei sexualisierter Ausbeutung und/oder Gewalt von Kindern vorrangig zu behandeln sind und ohne ungerechtfertigte Verzögerungen durchzuführen sind. Auch in den Richtlinien für das Strafverfahren (Nr. 221 RiStBV) wird festgestellt, dass Verfahren mit kindlichen Opfern zu beschleunigen sind, „vor allem deswegen, weil das Erinnerungsvermögen der Kinder rasch verblasst und weil sie besonders leicht zu beeinflussen sind“.

Die Praxis ist oft eine andere: Noch immer dauern Jugendschutzverfahren häufig deutlich zu lange, drei bis fünf Jahre sind keine Seltenheit. Das alleine ist schon eine schwere Belastung für Betroffene. Aber häufig führt dies auch dazu, dass Kindern und Jugendlichen die notwendige psychotherapeutische Behandlung wie im Fall Lügde versagt wird, um die Aussage möglichst „unverfälscht und zuverlässig“ zu erhalten. Dringend erforderlich ist ein Beschleunigungsgebot mit der Möglichkeit der Beschleunigungsrüge und -beschwerde. Das in den Gesetzentwurf aufgenommene Beschleunigungsgebot in § 48a Abs. 2 StPO<sup>3</sup> ist ein guter Anfang. Für eine effektive Umsetzung sind jedoch auch Regelungen für eine verbindliche Durchsetzung zu schaffen, wie etwa eine regelmäßige Berichtspflicht, um darzulegen, aus welchen Gründen das betreffende Verfahren noch nicht abgeschlossen oder gefördert werden konnte.

## 3. Für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses ist es für Opfer notwendig, dass Fachberater\_innen mit einer Schweigepflicht und einem Zeugnisverweigerungsrecht ausgestattet sind.

Die vertrauliche und stabilisierende Beratungs- und Unterstützungsarbeit von Fachberater\_innen ist oftmals die grundlegende Basis, unter der Betroffene sich zu einer Strafanzeige entscheiden und unter der sie sich ein zusätzlich belastendes Strafverfahren zutrauen. Berater\_innen unterliegen zwar der beruflichen Schweigepflicht nach § 203 StGB, aber diese wird nicht durch ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht ergänzt. Wir schließen uns dem Vorschlag der BKSf an, in § 53 StPO die „Mitarbeitenden in Beratungsstellen für Opfer von Gewalt, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat“ mit einem Zeugnisverweigerungsrecht “ über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekanntgeworden ist“ zu ergänzen.

## 4. Schutz von Persönlichkeitsrechten über das Verfahren hinaus.

Persönlichkeitsrechte und Belastungen von Betroffenen/Verletzten über das Verfahren hinaus sollten besser geschützt werden. Es besteht bei traumatisierten Zeug\_innen ein berechtigtes Interesse, den Wohnort vor dem\_der Täter\_in oder der Öffentlichkeit geheim zu halten. Ein Recht auf Schwärzung von Anschrift und Namen der\_des Betroffenen/Verletzten in den Akten sollte bestehen, audiovisuelles Material unter besonderem Schutz liegen. Hierfür muss die Erteilung von Meldesperren erleichtert und die Auskunft erschwert werden.

### III. Änderungen des BZRG-E

---

<sup>3</sup> (2) Bei Taten zum Nachteil eines minderjährigen Verletzten müssen die ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen besonders beschleunigt durchgeführt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Zeugen sowie der Art und Umstände der Straftat zu seinem Schutz oder zur Vermeidung von Beweisverlusten geboten ist

Der Betroffenenrat begrüßt die beabsichtigte Verlängerung der Aufnahmezeiten, regt jedoch eine zeitlich unbegrenzte Aufnahme zumindest in die erweiterten Führungszeugnisse an. Aufgrund von Sexualstraftaten verurteilte Pädagog\_innen, Sporttrainer\_innen, Ehrenamtliche, etc. dürfen nie wieder Kinder und Jugendliche in Abhängigkeitsverhältnissen betreuen.

## **Exkurs - Schutz von Kindern und Jugendlichen im privaten Umfeld verurteilter Sexualstraftäter:**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen im privaten Umfeld von verurteilten Sexualstraftätern ist unzureichend gesichert. Die Handhabung von Auflagen (Kontaktverbot, Führungsaufsicht, begleiteter Umgang) und deren regelmäßigen Überwachung/Kontrolle müssen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im privaten Umfeld verurteilter Sexualstraftäter gleichermaßen gewährleistet sein. Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz und ein gewaltfreies Aufwachsen muss Vorrang haben vor dem Recht von Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, die wegen Sexualstraftaten an Kindern oder Jugendlichen verurteilt wurden. Der Betroffenenrat begrüßt zwei aktuelle und wegweisende Urteile<sup>45</sup>, wonach verurteilten Vätern aufgrund des Besitzes von Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern das Umgangsrecht mit den leiblichen Kindern unter Aufsicht eingeschränkt oder mit Kontaktverbot abgesprochen wurde.

Wir schließen uns dem Vorschlag der BKSF an, im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68 Abs. 1 StGB es den Gerichten zu ermöglichen, die Art und Häufigkeit der Kontrollen durch Bewährungshilfe und Aufsichtsstelle vorzugeben.<sup>6</sup> Zudem muss bei der regelmäßigen Evaluation der Verurteilungspraxis bei Sexualstraftäter\_innen die Handhabung von Auflagen evaluiert werden.

## **IV. Qualifikationsanforderungen in Jugendschutzverfahren**

**Einführung von Kompetenzzentren für Jugendschutzsachen:** Jugendschutzverfahren mit kindlichen oder erwachsenen Zeug\_innen die in ihrer Kindheit Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind, unterscheiden sich erheblich von anderen Ermittlungs- und Strafverfahren. Mit welcher Kompetenz Jugendschutzverfahren durchgeführt werden, hängt zurzeit stark davon ab, inwieweit sich einzelne Richter\_innen und Staatsanwält\_innen zum Thema qualifiziert und eingearbeitet haben.

Ob betroffene Opferzeug\_innen mit einer traumasensiblen Vernehmung und einem kind- und betroffenengerechten Verfahren rechnen können, bleibt gegenwärtig dem Zufall überlassen. Daher sollten örtlich und sachlich konzentrierte Kompetenzzentren für Jugendschutzverfahren eingerichtet werden. Zur weiteren Begründung s. Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UKASK)<sup>7</sup> und den „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien im Strafverfahren – Empfehlung von kinderrechtsbasierten Standards für den Umgang mit minderjährigen Opferzeuginnen und -zeugen“ des Nationalen Rates.

### **1. Änderungen des § 23b Abs. 3 GVG-E**

Der Betroffenenrat begrüßt die Aufnahme konkreter Eingangsvoraussetzungen für

---

<sup>4</sup> Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 4.6.2020, 7 UF 201/20: „Kindeswohlgefährdung“:

<https://olgko.justiz.rlp.de/de/startseite/detail/news/News/detail/kindeswohlgefahrdung-der-besitz-kinder-bzw-jugendpornografischer-videos-kann-eine-einstweilige-a/> (letzter Zugriff am 03.03.2021, 22:20 Uhr)

<sup>5</sup> Oberlandesgericht Frankfurt a. M., Beschluss vom 28.02.2019- 5 UF 200/18: „Maßnahmen [...] zum Schutz des Wohls der Kinder erforderlich“: [https://www.kostenlose-urteile.de/OLG-Frankfurt-am-Main\\_5-UF-20018\\_Begleiteter-Umgang-mit-minderjaehrigen-Toechtern-aufgrund-moeglicher-sexueller-Grenzverletzung-durch-Kindesvater.news28045.htm](https://www.kostenlose-urteile.de/OLG-Frankfurt-am-Main_5-UF-20018_Begleiteter-Umgang-mit-minderjaehrigen-Toechtern-aufgrund-moeglicher-sexueller-Grenzverletzung-durch-Kindesvater.news28045.htm) (letzter Zugriff am 03.03.2021, 22:22 Uhr)

<sup>6</sup> BKSF Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ <https://www.bundeskoordinierung.de/>

<sup>7</sup> Aufarbeitungskommission: Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffener Menschen in Ermittlungs- und Strafverfahren: <https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/empfehlungen-strafverfahren-sexuelle-gewalt/>

Familienrichter\*innen. Eine regelmäßige Fortbildungsverpflichtung und verbindliche Qualitätsanforderungen sind darüber hinaus notwendig.

2. **Ebenfalls müssen für Jugendrichter\_innen, Jugendstaatsanwäl\_innen, Gutachter\_innen und Ermittlungsbehörden gesetzlich geregelte verbindliche Qualifizierungsanforderungen geschaffen werden**, da sie ja diejenigen sind, die minderjährige Zeug\_innen im Sexualstrafverfahren vernehmen bzw. begutachten.

Sexualisierte Gewalt durch Vertrauenspersonen in Familien, dem sozialen Nahbereich und Institutionen geht mit schwerwiegenden Folgen einher. Familien- und Jugendrichter\_innen, Jugendstaatsanwäl\_innen, Gutachter\_innen und Ermittlungsbehörden müssen regelmäßig und umfangreich auf dem neuesten Stand der Forschung zu Traumafolgestörungen und kindgerechter Vernehmung qualifiziert werden, um entsprechend traumasensibel vernehmen bzw. begutachten zu können.

## V. Zu den Änderungen des § 158a FamFG-E

1. **Pflichtbeistand:** Mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurden die Vorschriften über die Verfahrensbeistandschaft (§158 ff FamFG) neu bestimmt. Der Betroffenenrat hat sich mit einem Beitrag an der Stellungnahme UBSKM zum Gesetzentwurf beteiligt und darin gefordert, dass §158 FamFG verbindlicher gefasst und damit der Pflichtverfahrensbeistand für Verfahren in Familiensachen nach sexualisierter Gewalt eingeführt wird : „Wenn sexualisierte Gewalt wirksam bekämpft werden soll, dann muss dem minderjährigen Kind in diesen Fällen zwingend und nicht nur in der Regel ein Verfahrensbeistand bestellt werden, und das Gericht darf nicht von der Bestellung des Verfahrensbeistands absehen.“ Diese Forderung ist mit dem Gesetz verwirklicht worden. Zwar kommt der Begriff des Pflichtverfahrensbeistandes nicht selbst vor. Aber In § 158 Absatz 2 FamFG heißt es, dass die Bestellung (des Verfahrensbeistands) stets erforderlich ist, wenn (unter anderen) die Entscheidung in Betracht kommt, die Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs teilweise oder vollständig zu entziehen. Diese Maßgabe muss nun in die Verfahrenspraxis einziehen.
2. **Zu § 158a hat der Betroffenenrat angeregt, dass der Pflichtverfahrensbeistand spezifische Kenntnisse für die Vertretung der Interessen der von sexualisierter Gewalt betroffenen Kinder nachweisen muss.** Denn die Aufgabe eines Verfahrensbeistandes ist wesentlicher Teil einer am Kindeswohl orientierten juristischen Vorgehensweise. Zu diesen spezifischen Kenntnissen gehören nach unserer Einschätzung ein grundlegendes Wissen über Ausmaß, Formen und Folgen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Kenntnisse aus dem Bereich der Entwicklungspsychologie, Psychotraumatologie und über Täter\_innen-Strategien. Zur Gewährleistung und fortlaufenden Überprüfung der fachlichen wie persönlichen Eignung hielten wir es für erforderlich, einheitliche Qualitätsstandards zu etablieren und strukturell zu verankern. In § 158a FamFG ist nun die fachliche und die persönliche Eignung des Verfahrensbeistands umfassend in diesem Sinne bestimmt. Ein nicht berufsmäßiger und damit ehrenamtlich tätiger Verfahrensbeistand kommt nach unserer Auffassung in den genannten Fällen nicht infrage.
3. **Mit Blick auf die persönliche Eignung des Verfahrensbeistands hatten wir darauf hingewirkt, dass hierzu dem jeweiligen Oberlandesgericht ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss.** Mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist eingeführt worden, dass das Gericht (hier schon das Familiengericht) gemäß § 158 Abs. 2 S. 3 FamFG die persönliche Eignung anhand eines erweiterten Führungszeugnisses prüft.



- Zu § 159 betonen wir**, dass das von sexualisierter Gewalt betroffene Kind grundsätzlich vom Familiengericht persönlich und stets im Beisein seines Verfahrensbeistands angehört werden muss. Hier müssen in der Praxis Standards entwickelt werden, wie betroffenenensibel angehört werden kann. Wir verweisen auf den „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“ des Nationalen Rates
- In Artikel 3** (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes) und Artikel 6 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes) müssen für die Richter\_innen in Familien- und Strafgerichten bei Verfahren im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt spezielle Kenntnisse über Umstände und Folgen sexualisierter Gewalt sowie mögliche Hilfen vorgeschrieben werden.

## VI. Handlungsbedarf in der Praxis der Rechtsprechung und Verfahren

- Die Kriterien der Glaubhaftigkeitsbegutachtung und die Anwendung der Nullhypothese gehören auf den Prüfstand. Gutachter\_innen müssen fachspezifisch fortgebildet und qualifiziert sein und regelmäßig hinsichtlich ihrer Qualifikation überprüft werden.** Entsprechende Mindeststandards sollten in Ausbildungs- und Weiterbildungsordnungen festgelegt werden.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene Betroffene von sexualisierter Gewalt müssen in ihren Verfahren, egal vor welchem Gericht als Rechtssubjekte und eben nicht als Objekte der Justiz wahrgenommen werden. Damit dies angemessen gelingen kann, braucht es eine Förderung der Forschung auch und gerade im Bereich der Rechtspsychologie, über die auch eine aktuelle wissenschaftliche Bewertung von Aussagekontexten kindlicher und in ihrer Kindheit durch sexualisierte Gewalt traumatisierter Zeug\_innen erfolgt. Vielfältige tatsachenwissenschaftliche Fragen in Zusammenhang mit rechtlichen Verfahren müssen geklärt und in praktische Qualitätsstandards überführt werden. Erfahrungen aus der Praxis weisen darauf hin, dass das Konstrukt der Glaubhaftigkeitsbegutachtung und der damit einhergehenden Nullhypothese in Verfahren mit Opferzeugen grundsätzlich zu Lasten der Betroffenen und damit zugunsten von Täter\_innen geht.

Hier muss entsprechende Forschung und dann auch Evaluation der Verfahren geleistet werden, um zukünftig Strafverfahren und insbesondere die Befragung kind- und betroffenengerechter zu gestalten. Zudem muss sichergestellt werden, dass das Vorgehen in Strafverfahren nicht andere Verfahren, in denen es um den Schutz des Kindes bzw. das Kindeswohl geht, nachteilig beeinflusst. Konkret muss neben der strafrechtlichen Bewertung, die im Zweifel auch zugunsten der Beschuldigten ausgehen kann, sichergestellt werden, dass in familiengerichtlichen Verfahren Kinder und Jugendliche der notwendige Schutz gewährt wird. Für die Glaubhaftigkeitsbegutachtung heißt dies, dass deren Ergebnisse im Strafverfahren nicht allein entscheidend über Ergebnisse des familiengerichtlichen Verfahrens sein dürfen. Diese Ergebnisse sollten neben den anderen für die Familiengerichtsbarkeit heranzuziehenden Kriterien gewichtet werden.

- Die zeitliche Dauer der Belastungssituation und der erfahrenen sexualisierten Gewalt muss in einem stärkeren Maße strafscharfend berücksichtigt werden.** Selbst vielfache, sich über einen Zeitraum von Monaten oder gar Jahren erstreckende, Taten sexualisierter Gewalt werden zum Teil lediglich mit Bewährungsstrafen geahndet. Grund hierfür ist auch, dass in der Rechtsprechung, trotz entsprechender Entscheidung des

Bundesgerichtshofs<sup>8</sup>, oft immer noch zu hohe Anforderungen an eine differenzierte Trennung und Individualisierbarkeit der einzelnen Taten gestellt werden. Diese Fokussierung auf den Nachweis einzelner Taten wird Tatkomplexen der organisierten und fortgesetzten Gewaltausübung nicht gerecht. Betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die von frühester Kindheit an wiederholter - unzählbarer, oft hundertfacher - sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren, können schlicht Einzeltaten nicht differenziert erinnern und beschreiben. Diese neuropsychologischen Erkenntnisse müssen in der Strafzumessung angemessen berücksichtigt werden, ohne dies strafmildernd zugunsten der Täter\_innen zu werten.

### **3. Die in der Rechtsprechung strafmaßmildernden Umstände müssen auf den Prüfstand:**

#### **3.1. Wenn der\_die Täter\_in erstmals strafrechtlich auffällig ist:**

Von Ersttäter\_innen kann nicht gesprochen werden, wenn die Tat mehrfach erfolgte, über Monate und Jahre andauerte bzw. mehrfach Bilder und Filme von sexualisierter Ausbeutung und Gewalt an Kindern und Jugendlichen heruntergeladen, getauscht etc. wurden. Hier müssen die Dauer der Gewaltsituation und der Gewaltübergriffe bzw. der Zeitrahmen der Herstellung, des oft jahrelangen Sammelns ebenso wie die Anzahl der Bilder und Filme Berücksichtigung finden.

#### **3.2. Wenn die Tat länger zurückliegt:**

Es darf bei Straftaten nach §§ 174 ff. StGB kein strafmildernder Umstand sein, dass die Tat schon länger zurück liegt. Wird bei der Urteilsverkündung von dem\_der Richter\_in diese zeitliche Dimension strafmildernd bewertet, kommt dies einer weiteren Demütigung der Betroffenen gleich, die endlich den Mut aufgebracht haben zu sprechen und anzuzeigen. Die Abhängigkeitsbeziehung des Kindes, Jugendlichen, Erwachsenen muss Berücksichtigung finden, wie dies bereits bei der Verlängerung der Verjährungsfristen umgesetzt wurde. Zerstörte Kindheit und Lebenszeit, jahrzehntelange Anstrengungen, mit den Folgen zu leben und zu überleben müssen Berücksichtigung finden. Die angeklagten Täter\_innen profitierten bereits über Jahre und Jahrzehnte von den mit sexualisierter Gewalt verbundenen Macht- und Abhängigkeitsdynamiken, der die Opfer ausgesetzt waren. Diese Schonungszeit der Täter\_innen bis zur erfolgten Anzeige darf nicht zusätzlich strafmildernd und damit zu Lasten der Betroffenen bewertet werden.

#### **3.3. Bei langer Verfahrensdauer:**

Es ist gerade bei Straftaten nach den §§ 174 ff. StGB typisch, dass die Taten höchst geheim und in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen stattgefunden haben und meistens länger zurückliegen. Diese zeitliche Differenz bis zur Anklageerhebung führt oftmals dazu, dass auch die Beweiserhebung aufgrund der Beweislage deutlich komplexer ist und damit die Verfahren länger dauern. Dies erneut zugunsten der Täter\_innen zu bewerten und sie von der komplexen Beweislage profitieren zu lassen, verbietet sich aus Betroffenensicht.

#### **3.4. Bei Geständnissen:**

Geständnisse, die aus rein taktischen Erwägungen erfolgen und durch die Verteidigung des\_der Angeklagten verlesen werden („Mein Mandat gibt die Tat zu“), dürfen nicht strafmildernd berücksichtigt werden. Strafmildernd dürfen nur solche Geständnisse wirken, in denen der\_die Angeklagte sich glaubwürdig mit seinem\_ihrem Tatbeitrag auseinandersetzt, die Taten schildert und Verantwortung übernimmt, ohne zu bagatellisieren. Hier muss unbedingt seitens des Gerichts berücksichtigt werden, dass in

---

<sup>8</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 30. Oktober 2008 – 3 StR 375/08

einer Vielzahl der Taten gerade die machtmanipulative Kompetenz der Täter\_innen (Täterstrategien) die lange Aufrechterhaltung des Gewaltsystems erst ermöglicht hat.

Diese machtmanipulativen Fähigkeiten vieler Täter\_innen werden selbstverständlich auch im Rahmen der Strafverfahren in entsprechend taktischem Verhalten sichtbar, über die die Beschuldigten strafmildernde Optionen für sich nutzbar machen. Darüber hinaus darf ein Geständnis nicht automatisch zu einer Bewährungsstrafe führen, auch hier muss eine angemessene Strafzumessung gewährleistet sein: Die §§ 174 ff. StGB sehen gerade nicht vor, dass bei sexualisierten Übergriffen weitere Gewalt angewandt werden muss, trotzdem kommt es immer wieder zu der strafmildernden Berücksichtigung im Urteil für den die Täter\_in, dass keine zusätzliche körperliche Gewalt ausgeübt wurde.

### **3.5. Bei Geschenken und angenommene Zuwendung an das Opfer:**

Die Abhängigkeitsbeziehung des Kindes oder Jugendlichen zu dem Erwachsenen muss Berücksichtigung finden. Wenn eine derartige Vertrauenssituation und das Bedürfnis nach Zuwendung für Übergriffe ausgenutzt wurden, muss dies als Täterstrategie bewertet und insoweit erschwerend berücksichtigt werden.

### **3.6. Bei unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stattgefundenen Taten:**

Setzt ein\_e Täter\_in sich selbst oder Dritte absichtlich unter den Einfluss von Alkohol oder Drogen, um deren enthemmende Wirkung während der Tat zu nutzen, darf dies nicht als strafmildernd gewertet werden, sondern muss als Täterstrategie erkannt und entsprechend erschwerend berücksichtigt werden.

### **3.7. Kindliche Neugier, die angeblich die Tat begünstigt habe:**

Kinder und Jugendliche befinden sich grundsätzlich in einer schutzlosen Lage gegenüber ihren Eltern, Erziehungsberechtigten bzw. ähnlichen Bezugspersonen wie Stiefväter. Wenn ein Kind bzw. in der Kindheit betroffene Erwachsene vor Gericht dann angeben, dass keine Gewaltandrohung im Spiel war, muss auch dies als Täterstrategie bewertet werden und nicht entlastend und zu Gunsten des\_der Täter\_in in der Strafbemessung berücksichtigt werden.

## **VII. Weltanschaulich/ rituell motivierte Gewalt findet zu wenig Beachtung im StGB**

Anzeige- oder aussagewillige Personen haben durch weltanschaulich/rituell ausgeübte Gewalt durch Einzelne und Gruppen Werte- und ggf. Glaubenssysteme aufgezwungen bekommen. Anzeige- und aussagewillige Betroffene müssen bei einer Anzeige sehr hohe psychische Herausforderungen bewältigen und Betroffene müssen gegenüber Ermittlungsbehörden befürchten, dass die Existenz und die Ausübungsformen weltanschaulich/rituell motivierter Gewalt auf große Skepsis bzw. Negierung stoßen.

Der Betroffenenrat beim UBSKM fordert daher das Bundesjustizministerium auf, einen interdisziplinär besetzten Arbeitskreis zu gründen, der Strategien entwickelt die dazu beitragen, dass Opfern aus dem Bereich ritueller und organisierter Gewalt durch Täter\_innengruppen der Weg zur Strafanzeige zu geebnet wird und sie vor, während und nach den Verfahren ausreichend geschützt sind. Zudem bedarf es einer strukturierten Erfassung von Gewalttaten durch mehrere Täter\_innen, bei denen rituelle Elemente verwendet werden.

## **Der Betroffenenrat**